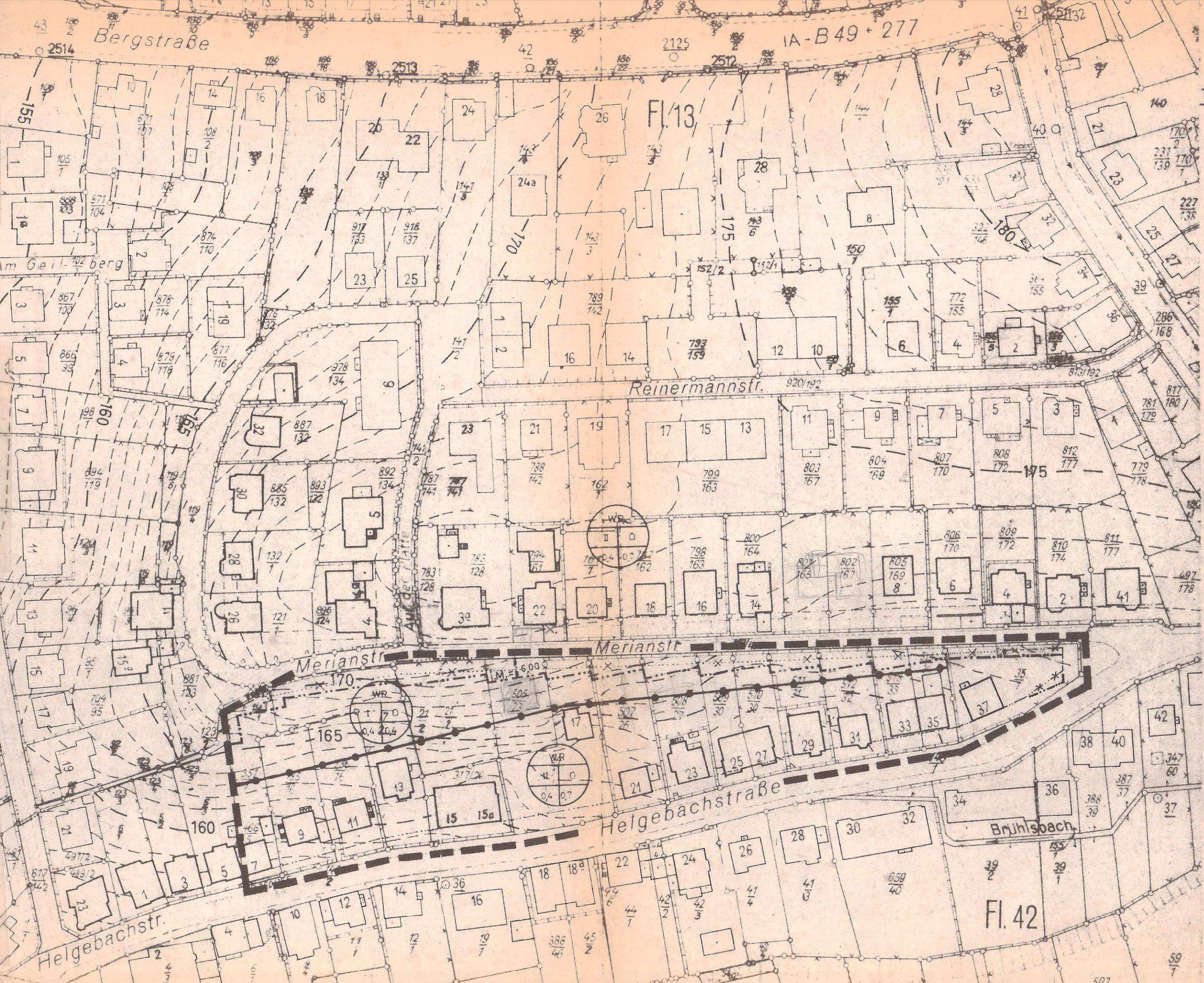


STADT WETZLAR BEBAUUNGSPLAN NR. 245 M. 1:1000 BEREICH ZWISCHEN MERIANSTRASSE U. HELGEBACHSTRASSE



TEXT: A) FESTSETZUNGEN

DAS BISHERIGE BAUVERBOT GILT BEI INKRAFTTRETEN DIESES PLANES ALS AUFGEHOBEN. AN DER BAULINIE MERIANSTRASSE WERDEN PROJ. BAUTEN EINGESCHOSSIG (MAX. GESCHOSS-HÖHE 3,00m UND MAX. SOCKELHÖHE VON 0,50m ÜBER STRASSENKRONE MITTE BAUWERK GE-MESSEN) ZUGELASSEN. EINGESCHOSSIGKEIT IST ZWINGEND, KNIESTOCK UNZULÄSSIG. ZULÄSSIGE DACHNEIGUNG 0° BIS 15° ALTER TEILUNG, SOFERN FIRSLINIE PARALLEL ZUR BAULINIE. GARAGEN DÜRFEN NICHT VOR DER BAULINIE ERICHTET WERDEN, SOFERN AUF DER GRENZE, IM EINVERNEHMEN MIT DEM NACHBARN.

B) HINWEISE

ABWÄSSER KÖNNEN ZUM TALSEITIGEN SAMMLER DER HELGEBACHSTRASSE GEFÜHRT ODER MÜSSEN ZUM STRASSENKANAL DER MERIANSTRASSE ANGEHOHEN WERDEN.

	VORHANDENE STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
	AUFGEHOBENES BAUVERBOT
	GRENZE DES BEBAUUNGSPLANBEREICHES
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
	BESTEHENDE FLURSTÜCKSGRENZE
	BAULINIE (NEU)
	BAULINIE (BESTEHEND) (AUFGEHOBEN)

	1 ART DES BAUGEBIETES		WR
	2 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE		1
	3 BAUWEISE		0
	4 GRUNDFLÄCHENZAHL		0,4
	5 GESCHOSSFLÄCHENZAHL		

AUFGESTELLT

DURCH DEN MAGISTRAT DER STADT WETZLAR

[Signature] STADTRAT *[Signature]* ARCHITEKT

ALS ENTWURF BESCHLOSSEN

DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 15. OKTOBER 1971

[Signature] BÜRGERMEISTER *[Signature]* STADTRAT

OFFENGELEGT

NACH ABSTIMMUNG MIT DEN TRÄGERN ÖFFENTLICHER BELANGE IN DER ZEIT VOM 3. NOV. 71 BIS 3. DEZ. 1971

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 25. FEBR. 1972

[Signature] BÜRGERMEISTER *[Signature]* STADTRAT

GENEHMIGT

GEMÄSS § 11 BBauG

RECHTSKRÄFT 16.06.1972

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES PLANES IN DER ZEIT VOM 15. 5. 72 BIS 15. 6. 72

Genehmigt

7. April 1972

Ar.-Nr. 3-61 d04/01

Darmstadt, den 7. April 1972

Der Regierungspräsident
Im Auftrag



[Signature]